

Für wen ist die Zakāh Pflicht?

---

Gemäß der zweiten Ansicht muss die Zakāh für jedes vergangene Jahr nachgezahlt werden.<sup>21</sup>

### 2.3 Geld, auf das man keinen Zugriff hat

Wenn jemand Geld versteckt und es nicht mehr findet, muss er korrekterweise erst Zakāh bezahlen, wenn er es wiederfindet, und nur für ein Jahr. Dies ist die Ansicht der Mehrheit der Gelehrten.

Die zweite Ansicht besagt, dass trotzdem für jedes Jahr Zakāh entrichtet werden muss, denn das Recht der Armen wird durch Vergessen nicht aufgehoben.

Die zweite Ansicht ist schwach.

### 2.4 Schulden

Im Folgenden geht es darum, wie Schulden bei der Berechnung der Zakāh behandelt werden.

#### 2.4.1 Werden Schulden bei der Bestimmung der Höhe des Vermögens berücksichtigt?

Ob man seine Schulden vor Berechnung der Zakāh vom Vermögen abzieht oder nicht, hängt von der Antwort auf folgende Frage ab: Ist die Zakāh ein aus dem Vermögen selbst entstehendes Recht, oder ist es eine reine Zahlungsverpflichtung (arab. *Ḍimmah*).<sup>22</sup>

Diejenigen Gelehrten, die die Zakāh als Anrecht der Armen auf das Vermögen an sich betrachten, begründen ihre Ansicht mit folgenden Beweisen:

Allāh sagt:

---

<sup>21</sup> 'Aliyy, die bevorzugte Ansicht der Ḥanbaliyyah (siehe „al-'Inṣāf“).

<sup>22</sup> Siehe auch Kapitel 2.6 S. 32.

---

وَالَّذِينَ فِي أَمْوَالِهِمْ حَقٌّ مَّعْلُومٌ ۖ لِلسَّائِلِ وَالْمَحْرُومِ ﴿٧٠﴾

„[...] und die ein festgesetztes Recht an ihrem Besitz (zugestehen), dem Bettler und dem Unbemittelten.“ (70:24-25)

Und:

خُذْ مِنْ أَمْوَالِهِمْ صَدَقَةً تُطَهِّرُهُمْ وَتُزَكِّيهِمْ بِهَا

„Nimm von ihrem Besitz ein Almosen, mit dem du sie rein machst und läuterst.“ (9:103)

Die andere Gruppe von Gelehrten stützt sich u. a. auf folgenden Hadīṭ, in dem der Prophet ﷺ zu Mu'ād رضي الله عنه sagte:

فَإِنْ هُمْ أَطَاعُوكَ لِذَلِكَ فَأَعْلَمُهُمْ أَنَّ اللَّهَ افْتَرَضَ عَلَيْهِمْ صَدَقَةً فِي أَمْوَالِهِمْ تُؤْخَذُ مِنْ أَغْنِيَاءِهِمْ وَتُرَدُّ عَلَى فُقَرَائِهِمْ

„Wenn sie dir darin folgen, dann tue ihnen kund, dass Allāh ihnen eine Spende (Ṣadaqah) zur Pflicht gemacht hat, die von ihren Reichen genommen und ihren Armen gegeben wird.“<sup>23</sup>

Diese Gelehrten sagen, da Allāh „ihnen“ die „Spende zur Pflicht“ gemacht habe, handele es sich um eine Zahlungsverpflichtung. Sie halten deshalb die Ansicht, wonach jemandem, dessen Schulden sein Vermögen übersteigen, die Zakāh aufzuerlegen ist, schwach.

Schlussfolgerungen aus den beiden Auffassungen:

Nach der 1. Ansicht:<sup>24</sup> Der Betrag der Schulden wird vor Errechnung der Zakāh vom vorhandenen Vermögen abgezogen.

Beispiel: Jemand besitzt 10.000 € – für die er eigentlich 250 € Zakāh müsste – und hat 1.000 € Schulden. Die meisten Gelehrten<sup>25</sup> sind der Ansicht, dass die Schulden von den 10.000 € abgezogen und die Zakāh somit nur für 9.000 € entrichtet werden muss.

<sup>23</sup> Siehe Fußnote Nr. 1 S. 14.

<sup>24</sup> 'Uṭmān, Ḥanbaliyyah.

<sup>25</sup> U. a. eine Ansicht von 'Imām aš-Šāfi'iy.

## Für wen ist die Zakāh Pflicht?

---

Dies ist die Ansicht der Mehrheit der Gelehrten. Sie berufen sich auf folgende Überlieferung von as-Sā'ib, wonach 'Uṭmān Ibn 'Affān رضي الله عنه sagte:

هَذَا شَهْرُ زَكَاةِكُمْ فَمَنْ كَانَ مِنْكُمْ عَلَيْهِ دَيْنٌ فَلْيَقْضِ دَيْنَهُ حَتَّى تَخْلُصَ أَمْوَالُكُمْ فَتُؤَدُّوا مِنْهَا الزَّكَاةَ

„Das ist der Monat eurer Zakāh: Wer also Schulden hat, soll sie begleichen, damit euer Vermögen unvermischt ist und ihr davon die Zakāh bezahlt.“<sup>26</sup>

Daraus schließen sie, dass man nur über das Vermögen Zakāh bezahlen muss, das nach Begleichung der Schulden übrig bleibt. Wir kennen niemanden, der 'Uṭmān رضي الله عنه widersprach.

2. Ansicht: Man hat die Wahl: Entweder man bezahlt seine Schulden und anschließend die Zakāh für den Rest des Vermögens, oder aber man bezahlt die Zakāh für den gesamten Betrag.

Diese zweite Ansicht ist richtiger. Ein Beispiel erläutert den Grund: Der Niṣāb liegt bei 1.000 €, jemand besitzt 5.000 € und hat 4.500 € Schulden. Nach der ersten Ansicht muss diese Person keine Zakāh bezahlen, denn der Betrag von 500 €, der nach Abzug der Schulden vom Vermögen übrigbleibt, liegt unter dem Niṣāb. Nach der korrekteren Ansicht jedoch bezahlt diese Person entweder ihre Schulden ab, kommt dadurch unter den Niṣāb und braucht keine Zakāh zu entrichten, oder aber sie bezahlt für den gesamten Betrag von 5.000 € Zakāh. Es geht nämlich nicht an, dass die Armen ihr Recht nicht bekommen, weil man die Schulden nicht bezahlt, obwohl man dazu in der Lage wäre.

Die Gelehrten, die diese Ansicht vertreten, verstehen den Ḥadīṭ von as-Sā'ib über 'Uṭmān رضي الله عنه dahingehend, dass die Zakāh vom gesamten Vermögen einzukassieren ist, wenn die Schulden nicht beglichen

---

<sup>26</sup> 'Isnād ṣaḥīḥ ('Albāniyy in „al-'Irwā'“). As-Sunan al-Kubrā von al-Bayhaqiyy 7607, Muṣannaf Ibn 'Abī Šaybah 10555 u. a.

---